

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Kinderbildung und –betreuung Aham – Gerzen - Schalkham



Aham



Gerzen



Schalkham

Der Zweckverband Kinderbildung und –betreuung Aham-Gerzen-Schalkham erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG, in der Fassung in der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 24.7.1998 (GVBl S. 424) sowie Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.4.2001 (GVBl S. 140), und § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 14.12.2006 (Amtsblatt Landkreis Landshut Nr. 41 vom 13.12.2006) folgende

Entschädigungssatzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beschäftigte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale.

Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30 EUR festgesetzt.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- und Gehaltsempfänger sind erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1.

Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4 Entschädigung der Verbandsvorsitzenden

(1) Die Verbandsvorsitzende erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 630 EUR brutto.

(2) Ihre Stellvertreter erhalten ab dem 1. Tag der Vertretung der Verbandsvorsitzenden eine Entschädigung in Höhe 1/30 der pauschalen monatlichen Entschädigung.

(3) Die nach monatlichen Pauschalen festgelegten Entschädigungen werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung ausbezahlt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 rückwirkend in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 30. Mai 2008 außer Kraft.

Zweckverband Kinderbildung und –betreuung Aham – Gerzen – Schalkham
Gerzen, 09.02.2012



Elisabeth Kobold
1. Bürgermeisterin
Zweckverbandsvorsitzende

